

Wasserrecht;

Verfüllen eines Fischteiches auf dem Flurstück 347 der Gemarkung Lettenreuth, Ortsteil Oberreuth, Gemeinde Michelau i.OFr.;

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Eigentümer des Flurstücks 347 der Gemarkung Lettenreuth, Ortsteil Oberreuth, Gemeinde Michelau i.OFr., hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für das Verfüllen eines dortigen Fischteiches beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Demnach sind naturschutzfachliche Belange zu beachten. So hat sich im Teich, der seit Jahren nicht mehr betrieben wird, Schilfröhricht entwickelt, am Rand hat sich Weidenbewuchs etabliert. Schilfbestände haben eine faunistische Bedeutung für minierende Insektenlarven und überwinternde Gliedertiere. Sie bieten zudem Lebensraum für viele Vogelarten. Am Standort stellt das Röhricht mit Weidengebüsch eine Strukturanreicherung in der Flur dar.

Die geplante Teichverfüllung stellt daher einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da sie eine Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche verursacht und dadurch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigen kann. Der Verfüllung des Teiches konnte daher nur unter Auferlegung einer entsprechenden Ausgleichsmaßnahme in Form einer artenreichen Wiesenansaat und dem Anlegen von flachen und mähbaren Wiesenmulden mit anschließender extensiver Bewirtschaftung zugestimmt werden.

Damit hat die Teichverfüllung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 03.03.2021
Landratsamt

Tim B a u m
Abteilungsleiter